

fassungsbestimmung beschränkt ist. Eine rechtliche Schranke des staatlichen Gesetzgebungsrechtes ist, ohne ausdrückliche Verfassungsvorschrift, hier um so weniger anzunehmen, als die Gemeinden öffentlich-rechtliche, politische Körperschaften sind, welche die Grundlage der Staatsverwaltung bilden, so daß bei Normirung ihrer Gestaltung das öffentliche, staatliche Interesse wesentlich mit in Betracht kommt. Daß die Verfassung von einer zwangsweisen Durchführung von Gemeindevereinigungen nicht ausdrücklich spricht (wie dies gesetzlich für Grenzvereinigungen u. dergl. der Fall ist) erscheint als gleichgültig. Ein gesetzlicher Zwang ist nicht insoweit verfassungsmäßig ausgeschlossen, als die Verfassung ihn nicht vorsteht, sondern er ist insoweit zulässig, als sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt. Soweit die Verfassung sie nicht beschränkt, ist eben die staatliche Gesetzgebung frei.

4. Insoweit sodann die Beschwerde behauptet, das Verfassungsgesetz vom 9. August 1891 sei mit verschiedenen Bestimmungen der kantonalen Verfassung unvereinbar, erscheint dieselbe ohne weiters als unbegründet. Das Verfassungsgesetz bildet, wie die rekursbehaftete Regierung mit Recht bemerkt, selbst einen Bestandtheil der kantonalen Verfassung und kann also unmöglich kantonalverfassungswidrig sein. Insoweit dasselbe die Gesetzgebung dazu ermächtigt, für bestimmte Thatbestände Vorschriften aufzustellen, welche von den allgemeinen Prinzipien der Verfassung abweichen, wird eben das Anwendungsgebiet der letztern verfassungsmäßig beschränkt. Wenn die Rekurrentin endlich noch geltend macht, das Verfassungsgesetz verstoße gegen Art. 4 und 5 B.-V., so kann das Bundesgericht auf diese Beschwerde nicht eintreten. Denn die Prüfung neu erlassener kantonalen Verfassungen oder Verfassungsgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der bestehenden Bundesverfassung hin ist nach Art. 6 und 85 B.-V. Sache der Bundesversammlung. Dieser müssen die kantonalen Verfassungen zur Genehmigung vorgelegt werden und sie hat dabei zu prüfen, ob deren Bestimmungen mit der Bundesverfassung vereinbar seien.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

99. Urtheil vom 23. Oktober 1891 in Sachen Stöcklin.

A. Durch Urtheil der Strafkammer III des großherzoglich-badischen Landgerichtes Karlsruhe vom 2. Mai 1891 wurde Mathias Stöcklin von Weisweil, damals wohnhaft in Bruchsal, wegen fahrlässigen Falscheldes im Sinne des § 163 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten und zu Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil suchte das großherzogliche Staatsministerium, unter Berufung auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag, beim schweizerischen Bundesrathe mit Note vom 28. September 1891 um Auslieferung des in Luzern provisorisch verhafteten Mathias Stöcklin nach. Da Stöcklin die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages bestritt, so hat der Bundesrath mit Schreiben vom 10. Oktober 1891 die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung übermittelt.

B. Die Einsprache gegen die Auslieferung wird in einer Eingabe des Anwaltes des Requirirten, des Advokaten Dr. Weibel, datirt den 22. September 1891 folgendermaßen begründet: 1. Der fahrlässige „Meineid“ „existirt im Kanton Luzern strafrechtlich nicht.“ Es sei aber allgemeiner, auch im schweizerisch-deutschen

Auslieferungsverträge anerkannter, Grundsatz des Auslieferungsrechts, daß nur wegen solcher Verbrechen ausgeliefert werde, welche auch im ersuchten Staate als solche bestehen. 2. Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag bezeichne als Auslieferungsvergehen schlechthin den „Meineid“. Darunter sei aber nach allgemeinem Sprachgebrauche und speziell nach der deutschen und schweizerischen Rechts- und Gesetzesprache nur der vorsätzlich falsche Eid zu verstehen. Stöcklin dürfe daher, da er nicht wegen vorsätzlich, sondern nur wegen fahrlässig falschen Eides verurtheilt worden sei, nicht ausgeliefert werden. 3. Es sei überhaupt allgemein anerkannte Praxis, daß wegen Fahrlässigkeitsvergehen nur dann ausgeliefert werde, wenn dies besonders vereinbart sei. Dieser Grundsatz müsse auch für den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag gelten, der in Art. 1 immer speziell betone, wenn auch die fahrlässige Begehung zur Auslieferung führen solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Einsprecher zunächst darauf scheint abstellen zu wollen, der fahrlässige Falscheid sei nach luzernischem Rechte nicht strafbar, so ist dieß, wie sich aus Art. 144 des luzernischen Kriminalstrafgesetzbuches und Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches ergibt, nicht richtig. Die erste gegen die Auslieferung erhobene Einwendung des Requirirten ist also auch dann unbegründet, wenn es richtig sein sollte, daß der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag unbedingt davon ausgehe, die Auslieferung sei nur für solche Handlungen zu bewilligen, welche nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbar sind. Es braucht also letztere Frage hier nicht weiter untersucht zu werden (vergleiche übrigens Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IV, S. 124 u. f.; XIII, S. 302).

2. Art. 1 Ziffer 14 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages stipulirt die Auslieferungspflicht nur wegen „Meineides“, nicht auch wegen fahrlässigen Falscheides. Danach besteht für letzteren Thatbestand eine Auslieferungspflicht nicht. Denn „Meineid“ bezeichnet nach dem sowohl im deutschen als im schweizerischen Recht herrschenden Sprachgebrauche nur die wissentlich falsche Eidesleistung. Freilich setzt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch dem neunten Abschnitt seines zweiten Titels, der nicht nur vom Mein-

eid sondern auch von andern Eidesdelikten, speziell vom fahrlässigen Falscheide, handelt, die Ueberschrift „Meineid“ voraus. Allein diese Ueberschrift ist a potiori entnommen und beweist durchaus nicht, daß im Sinne des deutschen Gesetzes alle im neunten Titel behandelten Eidesdelikte unter die Bezeichnung „Meineid“ fallen, vielmehr erscheint, wie in der Doctrin anerkannt ist (siehe Olshausen, Kommentar; Wächter, Vorlesungen, S. 476; Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 405), als Delikt des Meineides auch im deutschen Rechte lediglich die wissentlich falsche Eidesleistung. In der schweizerischen Gesetzgebung sodann wird als Verbrechen des „Meineides“ durchaus nur die wissentlich falsche Eidesleistung bezeichnet (siehe Strafgesetzbuch von Thurgau Art. 182, Schaffhausen Art. 258, Obwalden Art. 57, Bern Art. 114 u. 115, Glarus Art. 71, Zürich Art. 104, Basel Art. 78, Zug § 65, Schwyz Art. 57, St. Gallen Art. 81 Ziffer 1). Danach kann denn dem Ausdruck „Meineid“ in Art. 1 Ziffer 14 des Auslieferungsvertrages eine andere, umfassendere Bedeutung unmöglich beigemessen werden. Eine Berechtigung, diese Bestimmung auch auf den fahrlässigen Falscheid anzuwenden, liegt um so weniger vor, als letzterer Thatbestand nach einer größern Zahl schweizerischer Gesetze überhaupt nicht strafbar ist und als dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, es sei die Auslieferungspflicht regelmäßig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken. Dieser Gedanke ergibt sich deutlich daraus, daß in Art. 1 Ziffer 2, 6, 10, 20 u. 23, wo die gebrauchte Deliktsbezeichnung mangels näherer Bestimmung auch auf Fahrlässigkeitsvergehen könnte bezogen werden, ausdrücklich erklärt wird, daß nur das vorsätzliche Vergehen gemeint sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Mathias Stöcklin an das Großherzogthum Baden wegen fahrlässigen Falscheides wird nicht bewilligt.